

## ÄNDERUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

**CompuGroup Medical Aktiengesellschaft** mit dem Sitz in Koblenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 4358, Maria Trost 21, 56070 Koblenz

- nachfolgend auch „**Organträgerin**“ genannt -

und der

**CGM SYSTEMA Deutschland GmbH** mit dem Sitz in Koblenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 5234, Maria Trost 21, 56070 Koblenz

- nachfolgend auch „**Organgesellschaft**“ genannt -

zum

Ergebnisabführungsvertrag vom 10. Mai 2007

Organträgerin und Organgesellschaft werden nachfolgend auch einzeln als die „**Partei**“ oder gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet.

### PRÄAMBEL

Zwischen der Organträgerin (vormals firmierend als CompuGROUP Holding AG) und der Organgesellschaft (vormals firmierend als systema Deutschland GmbH) besteht ein Ergebnisabführungsvertrag vom 10. Mai 2007 (der „**Ergebnisabführungsvertrag**“). Ihm hat die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft am 23. Juli 2007 zugestimmt.

Aufgrund von Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 ist § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes neu gefasst worden. Für die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft ist nunmehr erforderlich, dass eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes „in seiner jeweils gültigen Fassung“ vereinbart wird. Zur Anpassung an diese Gesetzesänderung soll der Ergebnisabführungsvertrag unter Fortführung der zwischen den Parteien bestehenden Organschaft geändert werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, den Ergebnisabführungsvertrag wie folgt zu ändern:

#### 1) **Änderung von § 2 des Ergebnisabführungsvertrages:**

§ 2 Ziffer 2.1 des Ergebnisabführungsvertrages („Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 302 Aktiengesetz entsprechend.“) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Verluste der Organgesellschaft hat der Organträger entsprechend den Vorschriften des § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen.“

**2) Fortbestand der übrigen Regelungen des Ergebnisabführungsvertrages**

Alle übrigen Regelungen des Ergebnisabführungsvertrages bleiben unverändert.

**3) Inkrafttreten**

Diese Änderungsvereinbarung wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft geschlossen und wird mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.

Koblenz 17. März 2014

CompuGroup Medical AG  
durch:



Frank Gotthardt

CGM SYSTEMA Deutschland GmbH  
durch:



Christoph Beckler



Thomas Simon